

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kinder- und Jugendlichen

1. gesetzliche Definition der fachlichen Beratung

§ 8b Abs.1

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

2. Fachliche Empfehlung zur Anwendung des § 8b Abs. 1

Beratungsansprüche gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG

Sowohl aus § 8b Abs. 1 SGB VIII als auch aus § 4 Abs. 2 KKG ergibt sich für den jeweils erfassten Personenkreis gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Beide Vorschriften statuieren einen Beratungsanspruch für den genannten Personenkreis.

Kriterium der Zuständigkeit

Unabhängig von einem Anspruch auf Beratung aus § 8b Abs. 1 SGB VIII sollte jeder bzw. jede Ratsuchende beraten werden. Zuständig ist grundsätzlich jedes Jugendamt („Allzuständigkeit“). Die weitere Klärung der Zuständigkeit erfolgt im Rahmen der Beratung. Auf eine transparente Gestaltung der Zuständigkeit und gute Erreichbarkeit der Fachkräfte sollte Wert gelegt werden.

Organisation der Beratung

Der Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hat er sicherzustellen, dass das Beratungsangebot bedarfsgerecht und rechtzeitig zur Verfügung steht (§ 79 Abs. 1,2 S.1 Nr. 1 SGB VIII). Damit verbunden ist, dass eine ausreichende Anzahl insoweit erfahrener Fachkräfte vorgehalten und deren Qualifizierung bzw. Weiterbildung gewährleistet ist.

Im Hinblick auf die fachliche und organisatorische Notwendigkeit einer engen Anbindung der Beratung gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII an die Jugendämter wird daher empfohlen, die Erfüllung des Beratungsauftrages auf jeden Fall auch durch insoweit erfahrene Fachkräfte im Jugendamt sicherzustellen.

Insbesondere Personen, die keine fachspezifische Ausbildung haben, aber beruflich mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, werden sich zuerst an das Jugendamt wenden, weshalb vor allem für diese Gruppe Fachberatungsmöglichkeiten im Jugendamt vorgehalten werden sollten.

Qualifikation der insofern erfahrenen Fachkraft

Entsprechend den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ des Bayerischen Landesjugendamtes vom 10.07.2012, Punkt I. 2.2, wird die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft empfohlen.

Umfang der Beratung

Der Beratungsanspruch ge. § 8b Abs. 1 SGB VIII zielt auf eine Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kinder- und Jugendlichen

Werden Nichtfachkräfte beraten, ist deren fachlicher Kenntnisstand zu berücksichtigen und die Beratung entsprechend zu gestalten.

Datenschutz

Anders als § 4 Abs. 2 S.2 Hs.2 KKG enthält § 8b Abs. 1 SGB VIII weder die Befugnis zur Datenübermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft, noch die Pflicht zur pseudonymisierung der Daten. Die Befugnis zur Datenübermittlung ergibt sich aus den jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen. Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte den Ratsuchenden zu Beginn des Gesprächs auf die Möglichkeit einer anonymisierten bzw. pseudonymisierten Fallschilderung hinweisen.

Dokumentation der Beratung

Die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII ist durch die insoweit erfahrene Fachkraft umfassend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte folgende Punkte enthalten: beratende Fachkraft, beruflicher Hintergrund der beratenen Person, einzuschätzende Situation, Ergebnis der Beratung, evtl. zu veranlassende Maßnahmen, Absprachen mit der beratenen Person, etc.

Beratungspflicht des Jugendamtes über den Beratungsanspruch

Gemäß § 14 SGB I i.V.m. § 37 S.2 SGB I ist das Jugendamt als Sozialleistungsträger verpflichtet, über Rechte und Pflichten nach dem SGB VIII zu beraten. Erfasst wird danach auch der Beratungsanspruch gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII. Es wird empfohlen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine entsprechende Beratung der Betroffenen erfolgt.

3. Prozessstandards

3.1 Eingang der Beratungsanfrage

- ⇒ jede, auch anonyme Beratungsanfrage (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch), die Tendenzen für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der erstinformierten Kraft (falls nicht die zust. § 8b-Fachkraft) sofort an die § 8b Fachkraft oder deren Vertretung weiterzuleiten.
- ⇒ Die Meldung ist von der § 8b-Fachkraft schriftlich zu dokumentieren
- ⇒ bei nicht persönlichem Kontakt (E-Mail, Fax etc.) ist der Meldeeingang bei der meldenden Person, verpflichtend zu bestätigen und wenn möglich persönlicher Kontakt herzustellen

3.2 Bewertung der Fallschilderung

Bei der ersten Bewertung werden die gemeldeten Gefährdungsformen sowie Qualität und Seriosität der Meldung durch den Fachdienst eingeschätzt.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kinder- und Jugendlichen

3.3 Erste Einschätzung eines Gefährdungsrisikos

Gefährdungseinschätzung wird zusammen mit dem Ratsuchenden vorgenommen.

- ⇒ bei allen Fällen, bei denen das Gefährdungsrisiko **nicht** ausgeräumt werden kann, ist sofern es sich nicht um eine akute Gefährdung handelt ein vor Ort Termin möglich.
- ⇒ im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung ist der Fall an die zuständige Bezirkssozialarbeit durch den Ratsuchenden zu übergeben.
- ⇒ bei sonstigen Fallkonstellationen werden anderweitige Schritte festgelegt und dokumentiert oder der Fall wird abgeschlossen.

3.4 Prozesssystematik (siehe nächste Seite)

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kinder- und Jugendlichen

